

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 54 (1935)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Suisse, Nr. 6 der Sammlung „**La Vie juridique des Peuples**“. Bibliothèque de droit contemporain. Sous la direction de H. Lévy-Ullmann et B. Mirkine-Guetzévich. Paris 1935 (Libr. Delagrave). 435 p. ffrs 36.—.

Das vorliegende Bändchen bildet einen Teil des mit rühriger Betriebsamkeit unternommenen Unternehmens, das heutige Rechtsleben verschiedener Staaten leichtverständlich darzustellen; in den bisherigen Ausgaben wurden bereits behandelt Belgien, Tschechoslowakei, Frankreich, Rumänien und Spanien. Alle diese Bändchen sind nach demselben Schema aufgebaut und erleichtern so die rechtsvergleichende Betrachtung. In die einzelnen Teile des Schweizer Bändchens haben sich verschiedene schweizerische Autoren geteilt; sie haben es alle verstanden, in flüssiger Darstellung einen gut lesbaren Überblick und Einblick in unser Rechtsleben zu gewähren. Mag auch keine neue wissenschaftliche Erkenntnis darin zu finden sein, so lernt man hier doch die gangbare communis opinio kennen. Die einzelnen Kapitel und ihre Bearbeiter sind: I. La constitution et le régime politique (Prof. Georges Werner), II. L'administration et les finances (G. Werner und Paul Guggenheim), III. Le recours contre la puissance politique (d. h. die Verwaltungsrechtspflege, von Roger Secretan), IV. Les infractions pénales et leur répression (Strafrecht und Strafprozessrecht, von Paul Logoz), V. La famille, la propriété, le travail (Einleitung mit Obligationenrecht von Alb. Richard, Familienrecht von Carl Wieland, Urheberrecht von B. Mentha und Arbeits- und Sozialversicherungsrecht von R. Piccard), VI. Les relations d'affaires, d. h. die Elemente des Handelsrechts, von Walter Yung, VII. Le procès entre particuliers (Zivilprozess- und Betreibungs- und Konkursrecht, von Hans Fritzsche), VIII. La vie internationale de la Suisse (inkl. Conflits des lois) von Léopold Boissier; den Schluss bildet ein Register. Die Stoffeinteilung des ganzen Werkes ist nicht eben gut geraten und beweist eher, dass sich eben nicht die Rechtsordnungen aller Staaten über einen Leisten schlagen lassen. Leider bringen auch nicht alle Beiträge die so erwünschten Literaturangaben und sind Papier und Druck eher mässig. Doch die einzelnen Beiträge sind vortrefflich, und das ist schliesslich die Hauptsache. Darum sei das Bändchen jedem Interessenten empfohlen.

His.

Wieland, Carl (Prof., Basel): **Andreas Heusler und Rudolf von Jhering.** Gedenkrede anlässlich der Feier von A. Heuslers 100jährigem Geburtstag (30. Sept. 1934). Basel 1935 (Helbing & Lichtenhahn) 29 S. Fr. 1.40.

In Basel hat man des 100. Geburtstages des schon vor dreizehn Jahren verstorbenen Andreas Heusler vorerst in der Presse gedacht (vgl. Basler Nachrichten vom 30. Sept. 1934, Sonntagsblatt). Die juristische Fakultät aber hat, am 1. November, den Tag noch in einem besondern Akte gefeiert, indem sie Prof. Wieland eine Gedenkrede halten liess; diese liegt nun auch im Drucke vor und sei den schweizerischen Juristen darum bestens zum Ankauf empfohlen. Wieland steckte sich das Ziel hoch; er wollte nicht nur persönliche Erinnerungen oder eine Charakteristik oder gar eine Panegyrik des grossen Gelehrten bringen. Er versuchte, sein Lebenswerk und vor allem sein Hauptbuch, die „Institutionen des Deutschen Privatrechts“, in die allgemeine Entwicklung der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts einzureihen. Dazu bedurfte es in erster Linie einer wertenden Gegenüberstellung zu Heuslers romanistischem Kollegen Rudolf von Jhering und zu dessen „Geist des römischen Rechts“. So gewinnen wir den überzeugenden Eindruck, Jherings „Geist“ und Heuslers „Institutionen“ seien die beiden starken Säulen, auf denen die rechtshistorische und rechtswissenschaftliche Forschung des endenden 19. Jahrhunderts weiterbauen konnte. Wieland, selbst ein Schüler und Verehrer Jherings, gibt uns eine besonders warme Charakteristik des grossen Friesen, während seine Zeichnung Heuslers, der ihm wohl zeitlebens etwas im Lichte stand, nicht über etwas kalte und bisweilen etwas einseitige Konturen hinausgeht. Von Interesse sind vorerst die Gegensätze: Jhering ist juristischer Pädagoge ersten Ranges während Heusler keine gerade glänzende (aber doch eine nüchtern überzeugende und gewinnende) Lehrgabe besass. Dass letzterer sich von der Philosophie fernhielt, wird man ihm nicht allzu schwer anrechnen dürfen. Zutreffend bemerkt Wieland, Heusler habe eben ein „instinktives Gefühl für das Richtige und Angemessene“ besessen (S. 15); das hat ihn allerdings auch da zu richtigen Urteilen geführt, wo die vorangehende formale Begründung nicht ganz klappte. Ähnlich mag er etwa aus historischen Quellen — da ihm noch viel weniger Material vorlag, als uns heute — zu summarisch kühne Schlüsse gezogen haben, ohne dass man ihm aber gerade „willkürliche“ Behandlung (S. 3) vorwerfen sollte. Treffend bemerkt Wieland, hierin Heusler geistesverwandt, dieser habe gegen die „Berufskrankheit der Juristen“, gegen Spitzfindigkeit

und dialektisches Spielen, stets energisch angekämpft (S. 16). Mochte er auch später die zunehmende Betonung der Rechtsvergleichung nicht mitmachen, so wird man ihm, der auch die mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse trotz noch mangelhafter Quellen und Vorarbeiten zu ergründen trachtete, doch kaum eine Vernachlässigung des Wirtschaftlichen (S. 17) zum Vorwurf machen können, schon eher eine gewisse Geringsschätzung der noch unentwickelten Wirtschaftswissenschaft. Etwas hart klingt auch, Heusler habe sich nicht, wie Jhering, von der „Landes- und Paragraphenjurisprudenz“ (S. 17) abgewandt; wir möchten uns eher freuen, dass er dem Rechte unseres Landes zeitlebens treu geblieben ist. Wieland tritt als Rationalist an Heusler heran und zerlegt in meisterhafter Weise seine rationalistischen Eingeweide; nicht völlig gelingt es ihm, gleichzeitig sein romantisches Herz zu entdecken, obwohl er bezeugt, Heusler habe, wie auch Jhering, die lebenskräftigen Bestandteile der Romantik erkannt (S. 4). Es will uns scheinen, es genüge zur Erklärung nicht, wenn man sagt, Heusler sei „in erster Linie Künstler, nicht Gelehrter“ gewesen (S. 3) oder er sei mehr Historiker, Gierke aber mehr Jurist gewesen (S. 20 Anm. 2), oder es sei bei ihm das Abstrakt-Begriffliche vor dem Bildhaft-Konkreten zurückgetreten (S. 21). Es lag eben im Reichtum von Heuslers Begabung und Persönlichkeit, dass er eine Synthese verkörperte von Romantik und Rationalismus, von Künstlertum und Gelehrtentum, von begrifflicher und bildhafter Darstellungskunst. Auch die knappe Charakteristik des Vaters Heusler in den Worten, er habe die Sache der innern Kantone zu seiner eigenen gemacht (S. 27 Anm. 23), kann so absolut auf Grund des vom Unterzeichneten veröffentlichten Briefwechsels mit Ph. A. v. Segesser (*Basler Ztsch. f. Gesch. u. Altertumskunde*, Bd. 31, 1932) kaum mehr Geltung haben; der alte Ratsherr hat als grundsatztreuer Konservativer allerdings bisweilen vielleicht den Urkantonen nähergestanden als den Basler Liberalen (etwa den Brüdern Hans und Heinrich Wieland, mit denen er z. B. 1850 einen Strauss ausfocht; vgl. Briefwechsel mit G. v. Wyss, ebenda S. 130). In Heuslers Schweizerischer Verfassungsgeschichte kann man zwar vielleicht eine „rückwärts gewandte Altersschrift“ erblicken (S. 18), nicht aber Jherings Trivialitäten im „Zweck im Recht“ mit seinem Alter entschuldigen (S. 9); denn auch die in unserer Zeitschrift (Bd. 53) veröffentlichten Briefe des jungen Privatdozenten Jhering zeigen schon dieselben Geschmacksverirrungen. — Wenn wir uns so erlauben, einzelnen Ausführungen unseres verehrten Mitarbeiters einige abweichende Urteile zur Seite zu

stellen, so möchten wir im ganzen doch unserer Freude darüber Ausdruck geben, dass uns diese Schrift mit sonst wenig erörterten Problemen der Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts bekannt macht und den bedeutenden Anteil, den unser Mitbürger Heusler und der einst ebenfalls in Basel lehrende Jhering daran hatten, erkennen lässt. Wenige wären auch, wie Carl Wieland, dazu berufen gewesen, von so hoher geisteswissenschaftlicher Warte aus diesen weitumfassenden Überblick zu geben.

His.

Moser-Nef, Carl: **Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen.** Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung. Zürich und Leipzig 1931 (Orell Füssli Verlag). 3. u. 4. Band, XI u. 561 S. mit 5+22 Abbildungen.

Den 1931 erschienenen ersten beiden Bänden lässt der Verf. jetzt zwei weitere folgen, welche das Verwaltungsrecht (im weitesten Sinne) zum Gegenstand haben. Bezuglich der Einteilungsmethode und der vorbildlichen Ausstattung des Werkes kann auf das bei Besprechung der ersten Bände Gesagte (Ztschr. f. schw. R., NF., Bd. 50, S. 428ff.) hingewiesen werden.

Der vorliegende Teil ist länger geworden, als der Verf. dies vorausgesehen hatte. Besonders ausführlich sind behandelt das Polizeiwesen (S. 771—945), das Münzwesen (S. 1019—1128) und das Finanzwesen (S. 1129—1309). Es würde die Übersicht erleichtert haben, wenn hier die Unterabschnitte — so z. B. beim Polizeiwesen: Sicherheitspolizei (S. 773—825), Ratspolizei (S. 826—828) usf. — durch Untertitel besser kenntlich gemacht wären.

Das Werk enthält mehr als bloss die „Geschichte der Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung“ St. Gallens. Für künftige kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Studien bietet es eine Fülle von Quellenstoff. So erfährt der Kulturhistoriker, dass das „Tabaktrinken“ wegen Feuersgefahr verboten war, welchen Betrag man für Taufgeschenke anlegen, wieviel Gäste man bei Familienfesten einladen durfte. Er findet praktische Beispiele für den Geist des 17. und 18. Jahrhunderts in den Ratsmandaten, welche die Kleidung für alle Stände bis ins Einzelste regeln, und vernimmt, dass die St. Galler nach dem Dreissigjährigen Krieg dem Totenbaum (auch ein alter Schweizerausdruck, der leider in unsren Tagen wie so viele andre, zumindest in den Städten, durch das importierte Wort Sarg verdrängt wird!) trotz obrigkeitlicher Verbote den Vorzug vor dem Totensack zu geben beginnen. — Für die Wirtschaftsgeschichte sind neben anderen wichtig die Ausführungen über die Reglementie-

rung des Leinwandgewerbes, dem St. Gallen seinen Wohlstand verdankt und dem ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Behörden galt.

Trotzdem vergisst der Verf. nicht, dass seine eigentliche Aufgabe auf rechtshistorischem Gebiet liegt und dass er die staatlichen Zustände der Stadtrepublik St. Gallen schildern will. Er zeigt im vorliegenden Teil, wie das Gemeinwesen in die verschiedenen Gebiete der menschlichen Tätigkeit eingreift, wie es den öffentlichen Frieden in der Stadt sichert (S. 773—787), das Wehrwesen ordnet (S. 990—1018), dem Bürger Pflichten gegenüber dem Staat wie Wachtdienst (S. 795—825) oder Steuern (S. 1250—1297) auferlegt, aber auch für Kranke und Arme sorgt (S. 946—956). Wir sehen, in welcher Weise der Stadtstaat seine Gebäude verwaltet (S. 959—971), wie er sich die zur Bestreitung seiner Ausgaben nötigen Mittel verschafft (S. 1197—1297) und wie er das so überaus heikle Gebiet des Münzwesens regelt (S. 1019—1128), wobei der Übergang von der Pfund- zur Guldenwährung im Jahr 1559 als eine Folge der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft ein Beispiel für die enge Verbindung von Politik und Währungsfragen ist.

Dem vierten Band sind ein Literaturverzeichnis und ein Register beigegeben. Es bleibt zu wünschen, dass der Verf., nach nunmehriger Beendung seines verfassungsrechtlichen Werkes, seine so gründlichen, in jahrelanger Forschung erarbeiteten Kenntnisse zur Darstellung der übrigen Rechtsgebiete (Straf-, Prozess-, Zivilrecht) verwenden möge.

Prof. W. A. Liebeskind, Genf.

Bohatec, Josef (Prof., Wien): **Calvin und das Recht.** Fendingen in Westfalen 1934 (Buchdr. u. Verlagsanstalt G. m. b. H.). 286 S.

Dis bisherige Forschung hat sich bei ihren zahlreichen Untersuchungen über Calvins rechtsschöpferische Tätigkeit mit Vorliebe seinen kirchen- und öffentlich-rechtlichen Neuerungen zugewandt. Der Wiener Gelehrte Bohatec zieht nun, neben rechtsphilosophischen Problemen, vor allem auch die zivilrechtlichen Fragen in den Kreis seiner Erörterungen. Im vorliegenden Bändchen, das eine Einleitung zu einem umfassenderen Werke „Der organische Gedanke in Calvins Lehren von Staat und Kirche“ bilden soll, werden vier selbständige Abhandlungen vereinigt. Die erste, betitelt „Naturrecht“, verficht gegen Lang überzeugend die These, dass Calvin den Begriff des Naturrechts gekannt und in ausgiebigem Masse verwendet hat, teils in Anlehnung an die Antike, teils im Gegensatz zu ihr auf

originäre Weise. Doch hielt er das „göttliche“ Gesetz als dem „natürlichen“ Gesetze überlegen. Interessant sind die Folgerungen des Naturrechts bei Calvin, z. B. in bezug auf die Gleichheit der Menschen (S. 67 ff.). Ergänzend hiezu behandelt eine zweite Abhandlung „Naturrecht und positives Recht“, wobei Calvins Auffassung von den neben dem „Sittengesetz“ (Naturrecht) geltenden positiven Strafrechtsnormen geprüft wird, bei denen er zum Teil auf dem römischen Recht und dem Dekalog fußt und von den deutschen Reformatoren erheblich abweicht. Ein Aufsatz „Widerstandsrecht“ stellt fest, dass Calvin zwar ein solches Recht bejaht habe, es aber nicht den einzelnen Individuen zusprach, sondern einzig den Landständen als Waffe gegen Übergriffe der Königsgewalt. Im übrigen stand der autoritäre Genfer Reformator auch in praxi fest auf dem Boden des positiven Rechts, im Gegensatz zu seinen Schülern Beza und Hotomann, den ersten Monarchomachen. Die letzte Abhandlung heisst „Calvin und das Zivilprozessrecht in Genf“ und untersucht eingehend die gesetzgeberischen, allerdings Torsos gebliebenen Arbeiten Calvins über die Reform der Genfer Prozessordnung (um 1541). Hier suchte der Reformator neben der Beibehaltung alter römisch-canonicaler Prinzipien noch speziell genferischen oder modernern, französischen Ideen Geltung zu verschaffen. Für die Rechtsgeschichte ist dieses letzte Stück besonders ergiebig. Man darf daher mit Spannung das angekündigte Gesamtwerk erwarten.

His.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band. 22 (1935), in Verbindung mit Bruns, Poetzsch-Heffter, Triepel, hg. von Koellreutter. Tübingen 1935 (J. C. Mohr, Paul Siebeck). 576 S. Mk. 36.50.

Den Hauptanteil am diesjährigen Bande nimmt (mit 272 Seiten) die chronikartige Abhandlung des Mitherausgebers Prof. Fr. Poetzsch-Heffter (Kiel) „Vom Deutschen Staatsleben“ für sich in Anspruch. Dies lässt sich rechtfertigen mit dem grossen Interesse, das der neuesten Staatsentwicklung im Deutschen Reiche (vom 30. Januar bis 31. Dezember 1933) entgegengebracht wird. Vieles im öffentlichen Leben der Deutschen wird uns denn auch aus dieser fast trockenen, wenn auch von modernen Schlagworten und Begriffen nicht freien Darstellung verständlich, die sich eifrig bemüht, Verständnis zu verbreiten, ohne allzu kritisch zu sein. Die Darstellung erhält ihren Wert vor allem dadurch, dass ihr zahlreiche amtliche Aktenstücke im Wortlaut eingeflochten sind, was wohl die Lesbarkeit be-

lastet, aber dafür die Begründung verstärkt. Die „Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preussen vom 1. Mai 1930 bis zum 1. November 1934“ verfolgt Prof. A. Köttgen (S. 273 ff.); er lässt den starken Rückgang der Bedeutung eines einzelnen Landes im neuen Einheitsstaate deutlich erkennen. Es folgt eine Betrachtung von Dr. N. Gürke (München) „Die Verfassung Österreichs“, wiederum mit Abdruck der wichtigsten Dokumente, und den Schluss bilden kurze Überblicke von St. v. Csekey über Estland (1929—1934), Siotto-Pintòr über Italien (1928—1934), und S. Cybichowski über Polen (1921—1934). Damit erschöpft sich leider die internationale Übersicht dieses bestbekannten Jahrbuchs.

H.

Anzeigen.

Burckhardt, Prof. Walther (Bern): Das Geld. Vortrag vor dem Bernischen Juristenverein. Sonderabdruck der Z.bern.J.V., Heft 1, 1935. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 27 S. Fr 1.—.

Vieli, Dr. P.: Das Rechtssystem der Clearingverträge; und Jaccard, Dr. G.: De l'incidence juridique du clearing sur les rapports entre acheteurs et vendeurs. Druckschrift Nr. 32 der Schweizer. Vereinigung für internat. Recht. Zürich u. Leipzig, ohne Datum (Orell Füssli Verlag). 62 S. Fr. 2.50.

Dietler, Dr. H. (Zürich): Der Schiedsgerichtshof der internationalen Handelskammer, seine Organisation und Verfahren. Druckschrift Nr. 33 der Schweizer. Vereinigung für internationales Recht. Zürich u. Leipzig, ohne Datum (Orell Füssli Verlag). 38 S. Fr. 1.50.

Reichlin, Dr. Paul (Kanzleidir. Schwyz): Von der Schadenersatzpflicht der Beamten und des Staates. Heft 29 Beiträge z. schweiz. Verwaltungskunde. Zürich 1935 (Orell Füssli Verlag). 37 S. Fr. 2.—.

Krafft, Dr. Agénor (Lausanne et Montreux): Essai d'une Réglementation constitutionnelle des mesures de nécessité. Lausanne 1935 (Imprim. Rochat). 21 p.

Heuberger, Dr. Emil: Der Tier-, Automobil- und Flugzeughalter im schweiz. Haftpflichtrecht. Berner Diss. Heft 101 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie). 103 S. Fr. 3.50.

Hofstetter, Dr. Josef: Der Prämienzahlungsverzug nach schweiz. Versicherungsvertragsrecht. Berner Diss. Heft 102 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 143 S. Fr. 4.50.

Roth, Dr. Marcus: Die rechtliche Natur der Gruppenversicherung in der Schweiz. Berner Diss. Heft 103 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 61 S. Fr. 2.50.

Wettstein, Dr. Siegfried: Die Konkursverwaltung nach schweiz. Recht. Berner Diss. Heft 104 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 207 S. Fr. 6.50.

Cassani, Dr. Walter: Das direkte Forderungsrecht des Geschädigten gegen den Versicherer des Automobilhalters. Berner Diss. Heft 105 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 88 S. Fr. 3.—.

Sonderegger, Dr. Roland: Die Gewinnversicherung und die Betriebsverlustversicherung. Berner Diss. Heft 106 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 175 S. Fr. 6.—.

Ronca, Hans (Luzern): Die Kompetenzen des Gr. Rates des Kantons Luzern. Zürch. Diss. (Willisauer Volksblatt A.-G.). 1934. 93 S.

Kaufmann, M.: Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit. Textausgabe, mit Einleitung u. Register. (Polygr. Verlag A.-G.). Zürich 1935. 117 S. Fr. 2.50.

Baur, Dr. Willy: Die geschichtliche Entwicklung des konzessionierten und patentierten Gastwirtschaftsgewerbes und der Wirtschaftsgesetzgebung im Kanton Bern. Berner Diss. Bern 1935 (Paul Haupt). 196 S. Fr. 4.80.

Kim, Dr. Kurt: Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kanton Aargau. Berner Diss. (Paul Haupt.) 149 S. Fr. 5.—.

Isele, Hellmut Georg (Privatdoz., Kiel): Geschäftsbesorgung. Umrisse eines Systems. Nr. 75. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hg. v. Prof. E. Heymann, Berlin. Marburg i. Hessen 1935 (N. G. Elwertsche Verlagsbuchh.). 175 S. Rm. 7.50.

Rosenberger, Dr. Rita: Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile im internat. Privat- und Prozessrecht. Würzburg 1935 (Konrad Triltsch.). 86 S. Rm. 3.—.

Molitor, Erich (Prof., Greifswald): Die Kündigung. Mannheim usw. 1935 (Deutsches Druck- u. Verlagshaus G. m. b. H.). 241 S. Rm. 11.—.

Bruns, Viktor: Die Volksabstimmung im Saargebiet. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Völkerrecht. Berlin 1934 (Carl Heymanns Verlag). 183 S. Rm. 4.80.

Gesetz über die Devisenbewirtschaftung mit Durchführungsverordnung, Richtlinien u. Nebengesetzen. Vorwort von Dr. W. Flad. Nr. 171 Sammlung deutscher Gesetze. (Deutsches Druck- u. Verlagshaus G. m. b. H.). Mannheim usw. 1935. 160 S. Rm. 2.—.

Westphalen-Fürstenberg, Dr. Ed. (Prag): Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas. Wien 1935 (Julius Springer). 253 S. Rm. 15.—.

Bobrik, Dr. Rudolf: Die Bedeutung der Exterritorialität der Gesandten für den Zivilprozess. Würzburg 1934 (Konrad Triltsch.). 180 S. Rm. 4.50.

Wengler, Dr. Wilh.: Beiträge zum Problem der internat. Doppelbesteuerung. Die Begriffsbildung im internat. Steuerrecht. Berlin u. Leipzig 1935 (W. de Gruyter & Co.). 198 S. (Heft 11 der Beiträge zum ausl. u. internat. Privatrecht.)

Deike, F., u. Müller, Herbert: Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 1933. (Sonderheft der Ztsch. f. ausl. u. internat. Privatrecht.) Berlin u. Leipzig 1934 (W. de Gruyter & Co.). 251 S.

Del Vecchio, Giorgio (Prof., Rom): Giustizia e Diritto. (Aus der Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto, anno XIV. fasc. III). Roma 1934. 8 S.

Derselbe: Etica, Diritto e Stato. Roma 1934. 20 S.

Derselbe: Il problema delle Fonti del Diritto positivo (Aus der Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto, anno XIV. fasc. II). Roma 1934. 17 S.

Derselbe: La Crisi della Scienza del Diritto. 2^o edizione. Roma 1934 (Riv. Internaz. di filos. del dir.). 30 S.

Fontes juris gentium. Séries A, sectio 1, tomes 3. Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internat. Gerichtshofs, 1931—34. Berlin 1935 (Carl Heymanns Verlag). Rm. 14.—

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB, 10. neubearb. Auflage. Bd. III. Lief. 4. K. Kober: Sachenrecht. München usw. 1935 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). Rm. 11.—

Jaffin, George H. (New York): Prologue to Nomostatistics. (Columbia law review) vol. XXXV. Nr. 1. (Jan. 1935). 32 S.
